

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksache 12/3356 —

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes

A. Problem

Die Beiträge der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft zur Finanzierung des Absatzfonds sind seit 1969 überwiegend unverändert geblieben; die Beschlüsse zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik erfordern gleichfalls Anpassungen. Die EG-Kommission hat gerügt, daß Waren, die aus dem Ausland eingeführt werden, beitragspflichtig sind.

B. Lösung

Die Beitragssätze der einzelnen vom Absatzfondsgesetz erfaßten Warenbereiche werden entsprechend der aktuellen Preisentwicklung angepaßt, um so eine gleichmäßige Belastung der einzelnen Warenbereiche zu erreichen und ein Beitragsaufkommen sicherzustellen, das dem Absatzfonds auch künftig eine befriedigende Aufgabenerfüllung ermöglicht. Eingeführte Waren, die ihren Ursprung im Ausland haben, werden von der Beitragspflicht ausgenommen.

Der Ausschuß hielt neben der erforderlichen Anhebung der Beitragssätze auch eine Erhöhung der Beitragssätze zugunsten des eigenständigen Forstabsatzfonds durch entsprechende Änderung des Forstabsatzfondsgesetzes für unverzichtbar.

Die Beitragsbelastung für Baumschulen ist zusätzlich dem künftig zu erwartenden Ertragsniveau anzupassen.

Einstimmige Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem für die Beitragserhebung zuständigen Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft entstehen jährlich Kosten in Höhe von 80 000 DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3356 — in der aus der
anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzuneh-
men.

Bonn, den 29. Oktober 1992

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes

— Drucksache 12/3356 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines *Dritten* Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3109), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2760) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Er kann bei der Erschließung von Märkten auch auf die Verbesserung der Qualität und der Marktorientierung von Erzeugnissen hinwirken.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(6) Für Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft, auf die nach diesem Gesetz keine Beiträge erhoben werden, können die in den Absätzen 2 und 3 genannten Einrichtungen mit vorheriger Zustimmung des Absatzfonds Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 gegen Erstattung der Kosten durchführen.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragspflichtigen der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Beitrag beträgt für

1. Zuckerfabriken 0,33 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm aufgenommene Zuckerrüben,

2. Mühlenbetriebe 0,95 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm in der Handelsmüllerei vermahlendes Brotgetreide,

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des **Forstabsatzfondsgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3109), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2760) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

3. Brauereibetriebe 1,20 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm verwendetes Malz,
 4. Erzeugerzusammenschlüsse sowie Betriebe, die und soweit sie mit Kern-, Stein- oder Beerenobst, Tafeltrauben, Gemüse, Küchenkräutern, Hülsenfrüchten oder Kartoffeln Großhandel treiben 0,40 Deutsche Mark je 100 Deutsche Mark von inländischen Erzeugern oder Sammlern an sie oder unter ihrer Mitwirkung abgesetzte Waren dieser Art; wirkt bei dem Absatz ein Erzeugerzusammenschluß oder ein Großhandelsbetrieb mit, so ist dieser und nicht der Erzeugerzusammenschluß oder Großhandelsbetrieb beitragspflichtig, an den die Ware abgesetzt worden ist,
 5. Betriebe, die Waren der unter Nummer 4 genannten Art, soweit es sich um frische, gekühlte oder lediglich zur vorläufigen Haltbarmachung entweder gefrorene oder vorbearbeitete Waren oder um Hülsenfrüchte handelt, industriell bearbeiten oder zu Erzeugnissen verarbeiten, deren Charakter überwiegend von diesen Waren bestimmt wird, 0,40 Deutsche Mark je 100 Deutsche Mark zu diesem Zweck aufgenommene Waren dieser Art,
 6. Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen 2,40 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm angelieferte Milch,
 7. Eierpackstellen 0,60 Deutsche Mark je 1 000 verpackte Eier,
 8. Geflügelschlachtereien, deren monatliche Schlachtkapazität mindestens 500 Tiere beträgt, 0,72 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Lebendgewicht des geschlachteten, zur Vermarktung bestimmten Mastgeflügels,
 9. Betriebe, die für gewerbliche Zwecke geschlachtetes Vieh der Fleischbeschau zuführen,
4,00 Deutsche Mark je Rind,
1,00 Deutsche Mark je Schwein,
0,60 Deutsche Mark je Schaf,
es sei denn, der ganze Tierkörper wird bei der fleischhygienerechtlichen Beurteilung beanstandet,
 10. Ölmühlenbetriebe,
1,40 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm geschlagener Raps- und Rübensamen,
1,60 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm geschlagene Sonnenblumenkerne."
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „0,09 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,12 Deutsche Mark“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert

Entwurf

- bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „20,0 Quadratmeter Freiland“ durch die Angabe „5,0 Quadratmeter Freiland“ ersetzt.
- cc) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „unter den Nummern 1 und 2“ durch die Worte „in Satz 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Worte „nach Nummer 1 oder 2“ durch die Worte „nach Satz 2 Nr. 1 oder 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Nr. 3 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
3. § 14 wird gestrichen; § 15 wird § 14.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „20,0 Quadratmeter Freiland“ durch die Angabe „10,0 Quadratmeter Freiland“ ersetzt.
- cc) unverändert
- dd) unverändert
- d) unverändert
3. unverändert

Artikel 2

Das Forstabsatzfondsgesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2760) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „0,30“ durch die Zahl „0,50“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Absatzfondsgesetzes in der vom . . . (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . (Einsetzen: Erster Tag des auf die Verkündung folgenden nächsten Kalenderhalbjahres) in Kraft.

Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Absatzfondsgesetzes in der vom . . . (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am . . . (Einsetzen: Erster Tag des auf die Verkündung folgenden nächsten Kalenderhalbjahres) in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein

1. Beratungsgang

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 110. Sitzung am 8. Oktober 1992 die Vorlage — Drucksache 12/3356 — in erster Lesung beraten und diese federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. Oktober 1992 beraten und dieser einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3356 — in seiner 45. Sitzung am 29. Oktober 1992 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben stehen dem Absatzfonds Mittel zur Verfügung, die ausschließlich durch Beiträge der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft aufgebracht werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine gleichmäßige Belastung der Warenbereiche erzielt und gleichzeitig ein ausreichendes Beitragsaufkommen sichergestellt werden, damit auch künftig eine befriedigende Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben durch den Absatzfonds gewährleistet ist.

Eine Anpassung der Beitragssätze, die überwiegend seit dem Jahr 1969 nicht mehr verändert wurden, ist aufgrund der in den einzelnen Warenbereichen unterschiedlichen Preisentwicklungen sowie aufgrund der Reform der EG-Agrarpolitik erforderlich.

Auf eingeführte Waren, die ihren Ursprung im Ausland haben, werden zukünftig keine Beiträge mehr erhoben.

Durch gleichzeitige Änderung des Forstabsatzfondsgesetzes soll auch eine Anhebung der Abgaben zugunsten des seit dem 1. Januar 1991 eigenständigen Forstabsatzfonds erfolgen, da auch hier seit 1969 der Beitragssatz unverändert geblieben ist.

3. Beratung im 10. Ausschuß

3.1 Allgemeine Begründung

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3356 — in seiner 45. Sitzung am 29. Oktober 1992 beraten.

Dabei hat er sich den Begründungen in der Drucksache 12/3356, Seiten 4 und 5, angeschlossen, soweit er dem Gesetzentwurf gefolgt ist.

Es wird klargestellt, daß die einer Einzelhandelskette vorstehende Einkaufszentrale mit Großhandelsfunktion der Beitragspflicht nach dem Absatzfondsgesetz unterliegt. Der Erzeugerabsatz auf einem Großmarkt an Großabnehmer und die Direktvermarktung durch einen Erzeugerzusammenschluß sind wie bisher beitragspflichtig.

Bei seinen Beratungen hat der 10. Ausschuß auch einen Vertreter der Zentralen Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA) angehört, der eine Erhöhung der Beitragssätze sowohl für den Absatzfonds als auch für den Forstabsatzfonds ausdrücklich befürwortet, um den gesetzlichen Auftrag und den gewachsenen Aufgabenbereichen nach der Vereinigung erfüllen zu können.

Der 10. Ausschuß hat die Vorlage — nach Maßgabe des von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD eingebrachten und einstimmig verabschiedeten Änderungsantrages — einstimmig angenommen.

3.2 Begründung — Besonderer Teil

Soweit die Beschlußempfehlung des 10. Ausschusses den Text des Gesetzentwurfs unverändert übernimmt, wird auf die Einzelbegründungen in der Drucksache 12/3356 verwiesen.

Für die im Ausschuß beschlossenen Änderungen gelten die Einzelbegründungen wie folgt:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Mit Rücksicht auf zu erwartende Ertragsrückgänge bei den Baumschulen infolge der Einflüsse, die von der Schaffung des gemeinsamen Binnenmarktes und der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ausgehen, ist es notwendig, die Beitragsbelastungen dem künftig zu erwartenden Ertragsniveau der Baumschulen anzupassen. Dem dient die Festlegung des Flächenschlüssels für Baumschulen auf 10,0 Quadratmeter, auf die der Betrag von 0,12 DM erhoben wird.

2. Zu Artikel 2

Die Forstwirtschaft war bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 1990 abgabepflichtig zum Absatzfonds. Danach wurde zum 1. Januar 1991 ein eigenständiger Forstabsatz-

fonds errichtet. Der Abgabensatz blieb mit 3 Promille seit der Errichtung des Absatzfonds im Jahre 1969 unverändert.

Eine Anhebung der Abgaben ist erforderlich, weil

- das Abgabeaufkommen des Forstabsatzfonds bei weitem nicht ausreicht, die Aufgaben des Forstabsatzfonds angemessen zu erfüllen. Ein deutliches Indiz dafür ist u. a. die Tatsache, daß vor 1990 die Ausgaben des Absatzfonds für die Verbesserung des Absatzes und der Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Forstwirtschaft fast doppelt so hoch waren wie die Abgaben der Forstwirtschaft,

- der Holzabsatz auch im Hinblick auf eine bessere Aufforstungsbereitschaft verstärkt gefördert werden muß.

Hinzu kommt, daß in den neuen Bundesländern, in denen in der Vergangenheit die Holzverwendung sehr erschwert, zum Teil sogar unterbunden war, die Berücksichtigung von Holz als Roh- und Werkstoff im Wettbewerb mit ökologisch weniger günstigen Substituten dringend der Förderung bedarf.

3. *Zu Artikel 3 und 4*

Die Änderungen sind redaktioneller Natur, sie ergeben sich als Folge der Einfügung des neuen Artikels 2.

Bonn, den 29. Oktober 1992

Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein

Berichterstatler